

nisses wäre auch von einer entsprechenden Vergabepaxis des Kaisers nicht länger auszugehen.

Zum Abschluss würdigt W. HARTMANN Z.-E. als Kanonist, dessen Arbeiten Erfolge der P.-Forschung ermöglicht hätten, auch wo sie sich nicht unmittelbar auf diese Materie bezogen. Zu einer Würdigung der Forscherpersönlichkeit Z.-E. und Gedenkschrift im besten Sinne wird der sorgfältig redigierte Band selbst schließlich dadurch, dass er Studien versammelt, die sich so intensiv wie kontrovers mit den oben referierten Thesen des Kölner Historikers auseinandersetzen. Gleiches ist im Hinblick auf seine eigene Rezeption zu wünschen.

Cord Ulrichs, Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft. Entwicklungslinien von 1370 bis 1590 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 31). Köln/Weimar/Wien, Böhlau 2016. 631 S.

Besprochen von **Steffen Schlinker**: Würzburg/Tallinn, E-Mail: sschlinker@jura.uni-wuerzburg.de

Zu den vielen Merkwürdigkeiten des Alten Reichs gehören die zahlreichen reichsunmittelbaren Ritter, die einerseits selbständige Glieder des Reichs waren, andererseits aber keine Reichsstandschaft hatten und daher auch auf dem Reichstag nicht vertreten waren. Der Vf. widmet sich in seiner Würzburger rechtshistorischen Dissertation der Entwicklung der fränkischen Ritterschaft hin zur Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit. Dabei zerfällt das chronologisch aufgebaute Buch in zwei große Abschnitte: Zunächst behandelt der Vf. die Organisationsformen der fränkischen Ritterschaft im ausgehenden Mittelalter (67ff.) und verfolgt sodann die Ausbildung der freien Reichsritterschaft seit 1495 (245ff.).

Im ersten Abschnitt stehen das Phänomen der Adelsgesellschaften als Turniergemeinschaften und Kampfbündnisse sowie die zahlreichen Einigungen seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts im Mittelpunkt (67ff.). Erkennbar ist bereits eine rechtliche Struktur der Gesellschaften, die über Organe verfügten, ein Siegel führten und Gesellschaftsvermögen bildeten (99ff., 115, 145, 178, 192f.). Insofern bildeten die Einungen „Rechts- und Friedensgemeinschaften“ (169) über einen konkreten Anlaß hinaus. Zu verstehen sind diese Einungen nur vor dem Hintergrund der fürstlichen Herrschaftsintensivierung in Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Vor allem angesichts der im Rahmen weltlicher Gerichtsbarkeit neuen Möglichkeit der Appellation an die fürstliche Kanzlei (215f.) versuchten die Ritter zu verhindern, daß sie selbst oder ihre Hintersassen vor die fürstlichen Gerichte geladen werden konnten (108ff., 174f., 320ff., 443ff., 563f.).

Der zweite Teil (245ff.) beginnt mit dem Jahr 1495 als sich die Ritterbündnisse erfolgreich gegen die Einziehung des Gemeinen Pfenning durch die Fürsten

richteten (251ff.). Stets beriefen sich die Ritter darauf, dem Reich nur persönlich zum Dienst verpflichtet zu sein. Dieses Vorgehen wiederholte sich, sobald das Reich Abgaben zur Abwehr der türkischen Expansion einforderte (258ff., 357ff., 401, 417ff., 449ff.). Teils freiwillig, teils unter dem Druck, ihre Beziehungen zum Kaiser nicht zu gefährden, bewilligten die Ritter aber seit 1529 mehrfach einen Reiterdienst (408ff., 419ff.). Damit war es den Rittern gelungen, ihren Beitrag unmittelbar an den Kaiser zu leisten (425f.): „Durch den Reiterdienst ließ sich ein Beitrag zu den Rüstungen der Fürsten umgehen. Die Adeligen behielten die Kontrolle über die Einziehung der Steuer und die Ausgabe des Geldes. Hierdurch vermieden sie einen Durchgriff der Fürsten auf ihre Untertanen. Eine Einziehung der Türkensteuer von den Untertanen des Adels durch die Fürsten hätte die Gefahr einer weiteren Einbindung in einen einheitlichen Untertanenverband der Fürstentümer bedeutet“ (426). Ihre zunächst ablehnende Haltung führte zu einer Intensivierung der Beziehungen zwischen dem Kaiser und den Rittern sowie zu kaiserlichen Mandaten zum Schutz der Ritter (449ff., 501ff., 541). Mit dem Augsburger Religionsfrieden erlangten die Ritter ihre Anerkennung als freie Reichsritterschaft (515). Bis 1590 ist schließlich eine weitere Verfestigung ritterlicher Organisation, etwa durch die Einrichtung einer eigenen Kanzlei zu beobachten (545ff.). So entgingen die Ritter in Franken, Schwaben und im Mittelrheingebiet der Eingliederung in die Territorialstaaten. Volker PRESS hat im Blick auf die Ritterschaft daher von einer „Gegengründung“ gegenüber den neuzeitlichen Staatsbildungen gesprochen. Daran erinnert Dietmar WILLOWEIT in seinem Geleitwort (11f.).

Der Vf. hat eine verfassungsgeschichtliche Arbeit vorgelegt, die die Ereignisse minutiös nachzeichnet. Die jedes Kapitel abschließenden „Ergebnisse“ ermöglichen es aber, den roten Faden nicht aus den Augen zu verlieren. So liegt erstmals eine umfassende Darstellung zur Entstehung der Reichsritterschaft in einer der Kernregionen des Reichs vor. Der Vf. hat damit ein Standardwerk vorgelegt, an das Arbeiten über Schwaben und das Rheinland sowie vergleichende Untersuchungen anknüpfen könnten.

Antje Willing (Hg.): Das „Konventsbuch“ und das „Schwesternbuch“ aus St. Katharina in St. Gallen. Kritische Edition und Kommentar (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit 54). Berlin, Erich Schmidt 2016. 737 S.

Besprochen von **Stefanie Neidhardt:** Stuttgart, E-Mail: s.neidhardt@uni-tuebingen.de

Antje WILLING stellt sich die Aufgabe, das Konvents- und Schwesternbuch des Klosters St. Katharina in St. Gallen zu edieren und um entstehungs-, wirtschafts-,